

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

# Marktverordnung

vom

2. August 2011

Revision vom

23. Oktober 2012

4. November 2014

18. August 2015

28. Februar 2017

18. Dezember 2018

29. Oktober 2019

8. Juni 2021

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Märkte	1
§ 2 Zuständigkeit	1
§ 3 Markttage / Verkaufszeiten	1
§ 4 Gebühren	1
§ 5 Teilnahme am Markt	2
§ 6 Fahrzeuge	2
§ 7 Abfall	2
<b>2. Frischwaremarkt</b>	
§ 8 aufgehoben	
§ 9 Verkauf von Pilzen	2
<b>3. Schlussbestimmung</b>	
§ 10 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	3
<b>Anhang 1:</b> Markttage, Marktperimeter	4
<b>Anhang 2:</b> Gebühren	7

Der Gemeinderat Reinach erlässt, gestützt auf das Marktreglement vom 4. April 2011, folgende Verordnung:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Märkte**

<sup>1</sup>In Reinach finden regelmässig folgende Märkte statt:

- a. wöchentlicher Frischwarenmarkt (Gemeindehausplatz)
- b. Warenmärkte (im Ortszentrum)
- c. Weihnachtsmarkt (im Ortszentrum)

<sup>2</sup>Die Durchführung weiterer Märkte ist bewilligungspflichtig.

### **§ 2 Zuständigkeit<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat delegiert Organisation, Administration und Durchführung der Waren- und Frischwarenmärkte sowie des Weihnachtsmarktes vollumfänglich mit Verträgen über Leistungsbeiträge an nicht gewinnorientierte Institutionen.

<sup>2</sup>Für alle übrigen Märkte oder marktähnlichen Veranstaltungen (z.B. Flohmärkte, Börsen) sowie Verkaufsaktionen werden Bewilligungen mit individuellen Bedingungen ausgestellt; zuständig ist die Verwaltung.

### **§ 3 Markttage / Verkaufszeiten**

Die Markttage und Verkaufszeiten legt der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Marktorganisation in einem Anhang 1 zu dieser Verordnung fest.

### **§ 4 Gebühren<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Für die Bewilligungserteilung sowie für die Miete der Standplätze können Gebühren gemäss Anhang 2 dieser Verordnung erhoben werden.

<sup>2</sup>Die Organisatoren der Waren-, Frischwarenmärkte sowie des Weihnachtsmarkts legen die Gebühren für den jeweiligen Markt innerhalb dieses Rahmens fest.

---

<sup>1</sup> Revision gem. GRB vom 8. Juni 2021

## **§ 5 Teilnahme am Markt**

<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Teilnahme werden von der zuständigen Marktorganisation definiert; es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf Zulassung zur Teilnahme.

<sup>2</sup>Insbesondere können Teilnehmende, welche wiederholt gegen Bestimmungen oder Anordnungen verstossen haben, für bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Fahrzeuge**

<sup>1</sup>Während den Verkaufszeiten ist jeder Fahrzeugverkehr innerhalb des Marktperimeters untersagt. Ausnahmen gelten in Notfällen für den Sanitätsdienst, die Polizei und die Feuerwehr.

<sup>2</sup>Die Marktverkäufer und -verkäuferinnen haben ihre Fahrzeuge auf den ihnen zugewiesenen Plätzen abzustellen.

## **§ 7 Abfall**

<sup>1</sup>Auf Wegwerfverpackungen soll wo immer möglich verzichtet werden; es gelten die Vorschriften des kommunalen Abfallreglements bzw. -verordnung.

<sup>2</sup>Marktverkäufer und -verkäuferinnen, die Imbisswaren und Getränke ausnahmsweise in Wegwerfpackungen anbieten, haben ausreichend geeignete Abfallbehälter aufzustellen.

## **2. Frischwarenmarkt**

### **§ 8 aufgehoben<sup>1</sup>**

### **§ 9 Verkauf von Pilzen**

FrISCHE Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn sie im Pilzsourcenverzeichnis aufgeführt und vom zuständigen Pilzkontrolleur zum Verkauf freigegeben sind. Die datierte Kontrollbescheinigung ist gut sichtbar anzubringen.

---

<sup>1</sup> aufgehoben gem. GRB vom 8. Juni 2021

### **3. Schlussbestimmung**

#### **§ 10 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup>Diese Verordnung wurde am 2. August 2011 vom Gemeinderat genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Sie ersetzt die Verordnung zum Reglement über das Marktwesen vom 27. Juli 1999.

4153 Reinach, 2. August 2011

#### **Gemeinderat Reinach BL**

Urs Hintermann	Thomas Sauter
Gemeindepräsident	Geschäftsleiter

## ANHANG 1

### zur Marktverordnung

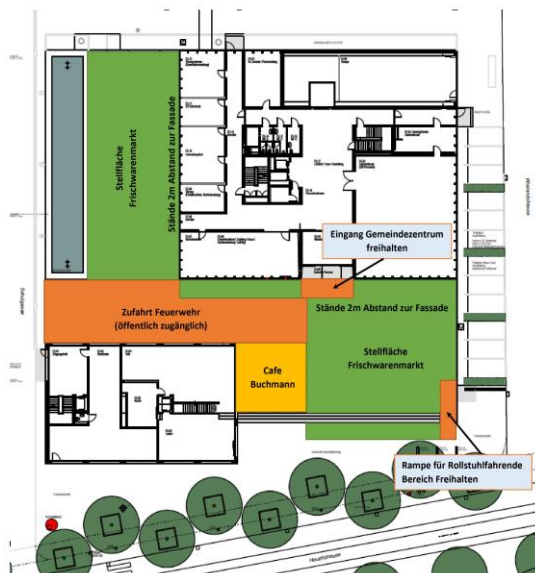
(gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2015)<sup>1</sup>

### Markttage, Marktperimeter

#### **Frischwarenmarkt**

Der Frischwarenmarkt findet jeweils am Freitag auf den beiden Plätzen um das Gemeindehaus statt. Ist der Freitag ein Feiertag, so wird der Markt am Donnerstag abgehalten. Die Verkaufszeiten dauern von 8.30 bis 11.30 Uhr bzw. für Verpflegungsstände auf dem westlichen Gemeindehausplatz bis 20 Uhr.

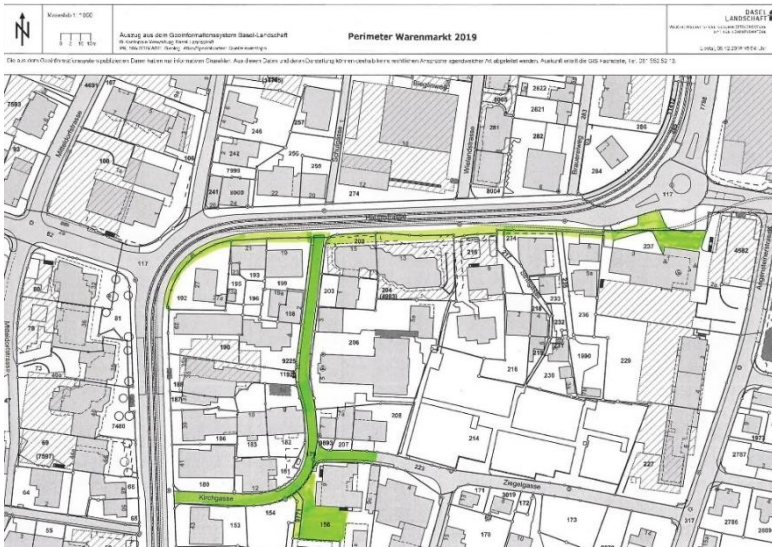
Marktperimeter Frischwarenmarkt



<sup>1</sup> Revision gem. GRB vom 18. Dezember 2018, 29. Oktober 2019 und 8. Juni 2021

## Warenmarkt

In der Regel werden jährlich 8 Warenmärkte durchgeführt (Details werden im Vertrag über Leistungsbeiträge geregelt). Sie finden im Zeitraum von März bis November im Ortszentrum an einem Dienstag statt. Die Verkaufszeiten dauern von 10.00 bis 20.00 Uhr und Juni/August von 10.00 bis 22.00 Uhr.



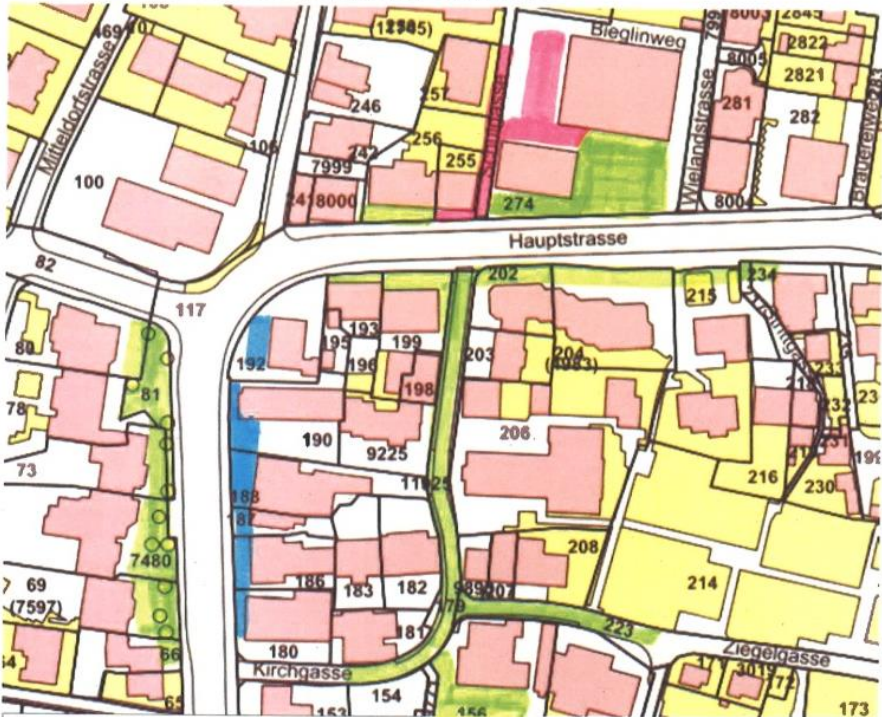
## Weihnachtsmarkt<sup>1</sup>

Der Weihnachtsmarkt findet an einem Mittwoch im Dezember im Ortszentrum statt.

Die Verkaufszeiten dauern von 12.00 bis 20.00 Uhr (Verpflegung bis 21 Uhr).

<sup>1</sup> Revision gemäss GRB vom 28. Februar 2017

## Perimeter Weihnachtsmarkt ab 28.02.2017



PK | SWISSIMAGE | Geolog Atlas Spezialkarten | Quelle swisstopo  
GIS Fachstelle BL | Mühlemattstrasse 36 | CH-4410 Liestal



grün: bestehender Perimeter Weihnachtsmarkt  
rosa: Erweiterung ab 2017 (definitiv)  
blau: wegfallender Perimeter Weihnachtsmarkt



## **ANHANG 2**

### zur Marktverordnung

(gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 2. August 2011)<sup>1</sup>

### **Gebühren**

#### **Frischwarenmarkt**

Für den Frischwarenmarkt besteht der folgende Gebührenrahmen:

Für die Miete eines Standplatzes: bis zu CHF 7/Laufmeter.

#### **Waren- und Weihnachtsmarkt**

Für die Warenmärkte sowie den Weihnachtsmarkt besteht der folgende Gebührenrahmen:

Für die Miete eines Standplatzes: bis zu CHF 15/Laufmeter

Die Mietgebühr für das Mobiliar wird von den Organisatoren festgelegt.

---

<sup>1</sup> Revision gemäss GRB vom 23. Oktober 2012, 4. November 2014, 29. Oktober 2019 und 8. Juni 2021